



Summer School on European
Telecommunications



Die Lizenzierungsrichtlinie

Alexander Koch

Lizenzen als Steuerungsinstrument

- Prinzipielle Möglichkeiten:
 - Durchsetzung politischer Ziele.
 - Zugangskontrolle zum Markt.
 - Finanzierung einer unabhängigen Regulierungsbehörde.
- Politik der Gemeinschaft:
 - Zurückdrängung politischer Steuerungsspielräume zugunsten von Wettbewerb.

Richtlinie 97/13/EG

- Richtlinie über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste.
- Kurz „Lizenzierungsrichtlinie“.
 - Die Richtlinie spricht allerdings von „Genehmigung“, der Begriff „Lizenz“ wird nicht verwendet.

Gliederung des weiteren Vortrags

- Vorstellung des geltenden Rechtsrahmens.
- Vorstellung der Realität.
- Vorstellung des kommenden Rechtsrahmens.

Genehmigung

➤ Begriff:

- Genehmigung ist jede Erlaubnis, in der für den TK-Sektor spezielle Rechte und Verpflichtungen festgelegt werden und in der Unternehmen gestattet wird, TK-Dienste zu erbringen...

➤ Die Genehmigungsarten:

- Allgemeingenehmigung
- Einzelgenehmigung

Allgemeingenehmigung

- Begriff: Allgemeingenehmigung ist – ungeachtet einer Registrierungspflicht – jede Genehmigung, die aufgrund einer „Gruppengenehmigung“ oder aufgrund allgemeiner Rechtsvorschriften ein Unternehmen davon entbindet, vor der Ausübung der aus der Genehmigung herrührenden Rechte die ausdrückliche Zustimmung der NRB einzuholen.

Allgemeingenehmigung

- Die Dienstaufnahme hängt also nicht von einer individuellen Genehmigung ab.
- Allerdings kann eine Anzeigepflicht und Wartezeit vorgesehen werden.
- Allgemeingenehmigungen sollen die Regel sein!

Einzelgenehmigung

- Begriff: Einzelgenehmigung ist eine durch eine nationale Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, die einem Unternehmen bestimmte Rechte verleiht oder die Tätigkeit des Unternehmens bestimmten Verpflichtungen ... unterwirft, sofern das Unternehmen die entsprechenden Rechte ohne Zustimmung der NRB nicht ausüben kann.

Einzelgenehmigung

- Einzelgenehmigungen sollen die Ausnahme sein, z.B. bei:
 - Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern,
 - öffentlich verfügbaren Sprachtelefondiensten,
 - der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze,
 - Netzen, bei denen Funkfrequenzen genutzt werden.
- Die Zahl der Einzelgenehmigungen kann beschränkt werden, wenn dies zur Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Funkfrequenzen erforderlich ist.

Auflagen

- Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.
- Diese müssen objektiv gerechtfertigt, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent sein.
- Die zulässigen Auflagen sind in der Anlage der RL aufgezählt.



Gebühren

- Von den Unternehmen dürfen nur die Gebühren erhoben werden, die die für Ausstellung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung anfallenden Kosten decken.

One-Stop-Shopping

- Dt.: Globalverfahren.
- Problem: Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten Dienste anbieten wollen, müssen unterschiedliche Genehmigungsverfahren durchlaufen.
- Lösung: Ein Antrag bei einer zentralen Stelle, die sich dann um alles Weitere kümmert.

1999 Review

- 1999 hat die Kommission zu einer öffentlichen Diskussion über den bestehenden Rechtsrahmen eingeladen.
- Die Lizenzierungspolitik wird einer scharfen Kritik unterzogen.

Neuer Rechtsrahmen

- Unter dem bestehenden Rechtsrahmen ist eine Harmonisierung nicht gelungen, 15 unterschiedliche Systeme existieren nebeneinander.
- Es waren keine Effizienzunterschiede zwischen den unterschiedlichen Regulierungssystemen erkennbar.
 - Neuer Rechtsrahmen orientiert sich am leichtesten System.
- Die Richtlinie 97/13/EG soll durch eine neue ersetzt werden.
 - Derzeit aktueller Stand: KOM(2001)372; Vorversion: KOM(2000)386.

Allgemein- / Einzelgenehmigungen

➤ Realität:

- Einzelgenehmigungen sind die Regel.
- Die Zahl der geschaffenen Genehmigungsarten variiert zwischen 2 und 18.

➤ Neuer Rechtsrahmen:

- Es wird für alle elektronischen Kommunikationsdienste eine Allgemeingenehmigung erteilt. Ausnahme: Funkfrequenzen und Nummern.
- Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze darf nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung untersagt werden.

Auflagen

➤ Realität:

- Die im Anhang genannten Bedingungen sind so interpretiert worden, dass sie alle vorliegen müssen.
- Auflagen wiederholen ohnehin geltendes Recht.

➤ Neuer Rechtsrahmen:

- Die Zahl der zulässigen Auflagen wird verringert.
- Strikte Trennung zwischen Auflagen, die mit der Genehmigung zusammenhängen und solchen, die ohnehin erfüllt werden müssen.

Verfahren

➤ Realität:

- Die Verfahren unterscheiden sich sehr stark.
- Die nötigen Angaben variieren zwischen 0 und 49.

➤ Neuer Rechtsrahmen:

- Die Anmeldung umfasst lediglich die Erklärung, eine Tätigkeit aufzunehmen, und die nötigen Angaben für die Führung eines Verzeichnisses.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen wird nur noch im Verdachtsfall systematisch überprüft.

Gebühren

➤ Realität:

- Die Gebühren schwanken und sind undurchsichtig.
 - Die deutsche Gebührenordnung ist am 19.9.2001 vom BVerwG für unwirksam erklärt worden.

➤ Neuer Rechtsrahmen:

- Die NRB werden weiterhin durch Gebühren finanziert.
- Die tatsächlichen Kosten der Regulierungstätigkeit sind zu veröffentlichen, die Gebühren ggf. zu senken.

Gebühren

- Neuer Rechtsrahmen (Fortsetzung):
 - Die Gebühren werden auf die involvierten Unternehmen umgelegt.
 - Die Höhe richtet sich nach den Umsätzen.
 - Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Markteintritt nicht erschwert wird und die Incumbents bevorteilt werden.



One-Stop-Shopping

- Realität:
 - Es gibt kein One-Stop-Shopping!
- Neuer Rechtsrahmen:
 - Es gibt kein One-Stop-Shopping!